



21/SN-273/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 53 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.467/4-V/5/93

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1017 Wien

Betrifft: Luftfahrtgesetz;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control
Ges.m.b.H.;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für öffentlichen Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 4. März 1993, GZ Pr. Zl. 5810/9-7/93, sowie mit Schreiben vom 15. März 1993, GZ Pr. Zl. 5810/14-7/93, übermittelten Gesetzentwürfen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

9. April 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.467/4-V/5/93

An das
Bundesministerium
für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Pr.Zl.5810/14-VII/93
15. März 1993
Pr.Zl.5810/9-VII/93
4. März 1993

Betrifft: Luftfahrtgesetz;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control
Ges.m.b.H.;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu den mit der oz.
Note übermittelten Gesetzentwürfen folgendes mit:

A. Allgemeine Bemerkungen:

1. Aus gesetzessystematischer Sicht erscheint es zweckmäßig,
kein eigenes Bundesgesetz über die Austro Control Ges.m.b.H.
zu erlassen. Die entsprechenden Regelungen sollten schon im
Interesse der Übersichtlichkeit vielmehr in einen Teil des
Luftfahrtgesetzes aufgenommen werden.

Diese Vorgangsweise würde auch vermeiden, im Luftfahrtgesetz
teilweise auf das Bundesamt für Zivilluftfahrt, teilweise
aber auf die zu errichtende Gesellschaft abzustellen (vgl.
Richtlinien 7ff der Legistischen Richtlinien 1990 (im
weiteren als "LR" bezeichnet). Der Entwurf sollte in
legistischer Hinsicht dieser geänderten Vorgangsweise
entsprechend gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für

- 2 -

den Titel sowie auch für den Entfall des - jedenfalls entbehrlichen - Art. IV ("Inkrafttreten, Vollziehung"); entsprechend der Richtlinie 41 LR ist die Novellierung des Geltungsbereichs eine Regelung in der gesetzlichen Stammvorschrift vorzusehen.

2. In seinem Erkenntnis 3685/1960 hat der Verfassungsgerichtshof zur Frage der Übertragung von Vollziehungsaufgaben auf eigene Rechtsträger folgendes festgehalten:

"Es muß angenommen werden, daß der Bundes-Verfassungsgesetzgeber es stillschweigend als verfassungsrechtlich zulässig ansah, für vereinzelte Aufgaben Organe von Nicht-Gebietskörperschaften mit der Vollzugsgewalt des Bundes oder eines Landes auszustatten, ihnen also Behördenqualität zu geben. ... Die vorstehend umschriebene Ausnahme kann aber nur soweit zutreffen, als sich nicht aus dem durch den Wesengehalt der Bundesverfassung allgemein bestimmten Aufbau der staatlichen Verwaltung oder aus einzelnen besonderen Bestimmungen der Bundesverfassung eine Einschränkung ergibt."

Diese Auffassung hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 4413/1963 bekräftigt; in dem zuletzt genannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof gesetzliche Regelungen im Ärztegesetz deswegen als verfassungswidrig aufgehoben, weil sie dem der Verfassung innewohnenden Gebot, den Vollzugsbereich des Bundes von dem der Länder absolut zu trennen, widersprachen.

Im Zusammenhang mit der angesprochenen Rechtsprechung sollte in den Erläuterungen zum vorliegenden Novellierungsvorhaben näher auf die Frage der Einbindung der zu schaffenden Gesellschaft in die der Verwaltung von B-VG vorgegebenen Strukturen und Prinzipien eingegangen werden.

Weiters ist in diesem Zusammenhang aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes festzuhalten, daß für den Rechtsunterworfenen durch die Ausgliederung jedenfalls keine Minderung seiner materiellen bzw. verfahrensrechtlichen Rechtspositionen verbunden sein sollte. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit des Rechtsschutzes gegen Hoheitsakte der beliehenen Gesellschaft. Bei der Überarbeitung des Entwurfes sollte auf dieses Erfordernis ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Im Hinblick darauf, daß die Amtshilferegelung gemäß Art. 22 B-VG an die Verwaltung der Gebietskörperschaften im organisatorischen Sinn anknüpft, sollte durch eine ausdrückliche Regelung sichergestellt sein, daß die Gesellschaft im Rahmen der von ihr zu besorgenden Hoheitsverwaltung eine Verpflichtung zur Amtshilfe trifft.

Im Lichte des Datenschutzgesetzes ist in diesem Zusammenhang folgendes festzuhalten: derzeit sind auf das Bundesamt für Zivilluftfahrt - als einen durch Gesetz eingerichteten Rechtsträger - grundsätzlich die Regelungen des zweiten Abschnittes des Datenschutzgesetzes ("Öffentlicher Bereich") anzuwenden. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte sich an dieser Rechtslage - auch im Hinblick auf den damit verbundenen Rechtsschutz - soweit nichts andern, als die in Aussicht genommene beliehene Gesellschaft im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig wird. Im Hinblick darauf, daß es möglicherweise zweifelhaft erscheint, ob die in Aussicht genommene Gesellschaft als "durch Gesetz eingerichtet" ist (so erscheint die Auffassung nicht ausschließbar, daß das Gesetz lediglich eine Errichtungsverpflichtung enthält, die tatsächliche Einrichtung aber auf der Ebene des Gesellschaftsrechtes erfolgt), sollte ausdrücklich gesetzlich vorgesehen werden, daß dieser Tätigkeitsbereich der Gesellschaft dem "öffentlichen Bereich" nach dem DSG zuzuzählen ist.

- 4 -

3. Gemäß Art. 77 Abs. 1 B-VG sind zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien als Hilfsapparate für die obersten Organe eingerichtet. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 4117/1961 im Hinblick auf Art. 77 Abs. 1 B-VG - wonach zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Behörden berufen sind - festgehalten, daß es dem Art. 77 Abs. 1 zuwiderlaufe, wenn eine andere Einrichtung als die genannten "im Namen und im Auftrag der mit der Leitung dieser Bundesministerien betrauten Bundesminister tätig wird"; eine solche Konstruktion würde nämlich diese Einrichtung einem Bundesministerium nebenordnen; es läge auch keine gesetzliche Zuständigkeitsvorschreibung nach Art einer Delegation einer Unterbehörde vor, wenn die Einrichtung nicht im eigenen Namen, sondern im Namen eines in Betracht kommenden Bundesministeriums tätig werden soll.

Die Übertragung von Aufgaben, die von verfassungswegen bestimmten Organen bzw. Organisationseinrichtungen bei Gebietskörperschaften vorbehalten sind, können daher nicht auf von den Gebietskörperschaften verschiedene Rechtsträger übertragen werden.

Dies gilt über den bereits angesprochenen Bereich gemäß Art. 77 B-VG hinaus auch etwa für die dem Bundesheer gemäß Art. 79 B-VG vorbehaltenen Aufgaben (vgl. im übrigen auch die Ausführungen im Zusammenhang mit der Militärluftfahrt unter Punkt A.5).

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben sollte daher im Lichte dieser Judikatur auf seine Einhaltung hinsichtlich dieser Abgrenzung nochmals geprüft werden; dies gilt insbesondere für Art. I § 2 (auf die Ausführungen unter Pkt. B. zu dieser Bestimmung ist hinzuweisen). Im Entwurf sollte durch entsprechende Formulierungen klargestellt sein, daß dieser mit dem genannten Erkenntnis vereinbar ist.

- 5 -

4. Das vorliegende Novellierungsvorhaben sieht die Beauftragung eines ganz bestimmten Unternehmens mit den Aufgaben des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vor.

Bei einer solchen gesetzlichen Monopolisierung der Übertragung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht einerseits der Gleichheitssatz, andererseits das Grundrecht auf Erwerbstätigkeit zu beachten.

Eine derartige gesetzliche Beauftragung eines ganz bestimmten Unternehmens könnte einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit gemäß Art. 6 StGG bedeuten, als nämlich andere Personen vom Zugang zur Ausübung dieser Erwerbstätigkeit ausgeschlossen würden (vgl. VfSlg. 3118).

Art. 6 Abs. 1 StGG sieht vor, daß "jeder Staatsbürger ... unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben" kann. Dieses verfassungsrechtlich gewährleistete Recht enthält daher einen Gesetzesvorbehalt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner jüngeren Judikatur den Umfang dieses Gesetzesvorbehalts dahingehend ausgelegt, daß eine die Erwerbsfreiheit beschränkende Regelung nur zulässig erscheint, "wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zu Zielerreichung geeignet, dieser adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist" und daß eine solche Regelung "bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein" muß (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Oktober 1990, G 25-30/90).

Der Verfassungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, daß Regelungen, die den Antritt einer Erwerbstätigkeit beschränken, dabei strenger auf ihre Vereinbarkeit mit dem

- 6 -

Grundrecht auf Erwerbsfreiheit geprüft werden müssen als Regelungen, die die bloße Ausübung betreffen (vgl. VfSlg. 11.558/1987, vgl. die Erkenntnisse des VfGH vom 3.10.1990, G 40/90 und vom 8.3.1991, G 22/90).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einigen Erkenntnissen mit der Frage befaßt, inwieweit bestimmte Tätigkeiten bestimmten Unternehmen im Lichte des genannten Grundrechts auf Erwerbsfreiheit vorbehalten werden dürfen.

Im Zusammenhang mit der Tierkörperverwertung hat es der Verfassungsgerichtshof mit dem genannten Grundrecht als vereinbar angesehen, daß einer bestimmten Verwertungsgesellschaft eine Monopolstellung eingeräumt wird, da die unschädliche Beseitigung bestimmter Tiere (insbesondere verendeter oder totgeborener Tiere) "im besonderen Interesse der Volksgesundheit geboten" sei; "dies erfordert, daß die Tierkörperverwertung jederzeit ordnungsgemäß funktioniert". "Gewähr dafür bieten nur wirtschaftlich gefestigte Unternehmen. Es ist daher nicht unsachlich, die Tierkörperebeseitigung bei einem hiefür geeigneten Unternehmen zu konzentrieren. Der Normsetzer konnte nämlich erwarten, daß damit ein wirtschaftlich gefestigtes Unternehmen die ... im besonderen öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben besorgt und daß so jederzeit deren ordnungsgemäße Erfüllung garantiert ist (vgl. VfSlg. 8765/1980)." (Vgl. VfSlg. 10.038/1984; vgl. auch VfSlg. 9869/1983). Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Verfassungsgerichtshof in der jüngeren Zeit seine Rechtsprechung zum Grundrecht auf Erwerbsfreiheit verschärft hat und eine solche Monopolstellung nur in besonders gelagerten Fällen als zulässig angesehen hat.

Im Erkenntnis 11.503/1987 hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, daß die beim Bestattergewerbe vorgesehene Bedarfsprüfung "vielfach eine Monopolstellung des Unternehmens für ein bestimmtes Gebiet" bewirke, diese

Regelung aber mit dem Grundrecht auf Erwerbsfreiheit vereinbar sei, um zu gewährleisten, daß die unverzichtbaren Leistungen in angemessener Weise erbracht werden. Es läge im öffentlichen Interesse, Werbe- und sonstige Konkurrenzstrategien auf dem Gebiet des Bestattergewerbes auszuschalten.

In seinem Erkenntnis VfSlg. 11.652/1988 haben VfGH Regelungen des Tiroler Schischulgesetzes deshalb aufgehoben, weil die Monopolisierung des Schiunterrichts durch die Zulassung nur einer Schischule in einem in der Regel das gesamte Gebiet einer Gemeinde umfassenden Schulgebiet als gravierende Beschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit qualifiziert wurde.

In einem Erkenntnis im Zusammenhang mit dem Schrottlenkungsgesetz hielt der Verfassungsgerichtshof eine dem Konkurrenzschutz dienende Regelung betreffend den beschränkten Zugang zum Gewerbe der Werkbelieferungshändler im Hinblick auf die "Intensität des Schutzes" als "keinesfalls im öffentlichen Interesse erforderlich".

Im Zusammenhang mit dem Beförderungsvorbehalt zugunsten der Post (Postregal, Postvorbehalt) hat der Verfassungsgerichtshof zwar das Postregal (das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit schon existierte) als eine im öffentlichen Interesse gelegene Einschränkung der Erwerbsfreiheit anerkannt, gleichzeitig aber festgestellt, daß "ökonomische Überlegungen" nicht jede Ausweitung des Umfangs des Postregals rechtfertigen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Oktober 1987, G 75/87).

Im Lichte dieser Judikatur wäre in den Erläuterungen die Frage der Vereinbarkeit der in Aussicht genommenen Vorgangsweise der Übertragung der Zuständigkeiten der Behörde an ein ganz bestimmtes Unternehmen noch näher zu

- 8 -

erörtern. Dabei wäre insbesondere darzustellen, inwieweit diese Übertragung auf eine ganz bestimmte Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Erfüllung der der Gesellschaft übertragenen behördlichen Aufgaben erforderlich ist.

5. Es fällt auf, daß der vorliegende Entwurf keine besonderen Regelungen hinsichtlich der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallenden "Militärluftfahrt" enthält. Zwar kommt dem Bundesminister für Landesverteidigung die Vollziehung des Luftfahrtgesetzes für den Bereich der Militärluftfahrt zu (vgl. § 153 leg.cit.), im vorliegenden Entwurf sind aber etwa hinsichtlich der Aufsichtsführung über die Gesellschaft oder hinsichtlich der die Gesellschaft treffenden Berichtspflichten eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht vorgesehen.

Es wäre daher gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu prüfen, inwieweit im vorliegenden Novellierungsvorhaben Zuständigkeiten dieses Bundesministeriums betroffen und daher entsprechend zu berücksichtigen wären. Mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wäre auch zu klären, inwieweit der Wirkungsbereich des Bundesheeres gemäß Art. 79 B-VG ("militärische Flugsicherung") vom vorliegenden Novellierungsvorhaben betroffen ist; dieser Bereich wäre vom Bundesheer selbst wahrzunehmen (vgl. die Ausführungen unter Punkt A. 3.). In diesem Zusammenhang ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Argumente, die im Zusammenhang mit der Zivilluftfahrt für eine Beleihung eines privaten Rechtsträgers mit behördlichen Aufgaben angeführt werden können, nicht im selben Maße für die Militärluftfahrt zum Tragen kommen könnten.

6. Ob und inwieweit die mit dem Novellierungsvorhaben in Aussicht genommene Beleihung eines privaten Rechtsträgers mit behördlichen Aufgaben den "ökonomischen Aspekten" der

- 9 -

Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben entspricht, ist nicht vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu beurteilen. Aus legistischer Sicht wäre es allerdings erforderlich, in den Erläuterungen noch nähere Angaben darüber zu machen, ob und inwieweit durch die Ausgliederung eine finanzielle Entlastung des Bundes bewirkt wird; in diesem Zusammenhang wären auch konkretere Berechnungen wünschenswert. Derartige Ausführungen wären auch im Lichte der Ausführungen unter den Punkten 2 und 3 zweckdienlich (vgl. Art. 7 B-VG).

Die genannten Richtlinien wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitet und mit Rundschreiben vom 9. November 1992, GZ 601.467/14-V/2/92 auch dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt.

7. Die aus dem vorliegenden Novellierungsvorhaben ersichtlichen Regelungen erscheinen in vielerlei Hinsicht überarbeitungsbedürftig. Die Überarbeitung sollte anhand der Legistischen Richtlinien 1990 sowie unter Beachtung der Richtlinien für die Ausgliederung vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die einzelnen Anregungen unter Pkt. B. hingewiesen.

Weiters wäre der vorliegende Entwurf entsprechend der legistischen Praxis mit einer Textgegenüberstellung zu versehen gewesen. Eine solche Textgegenüberstellung sollte jedenfalls einen Bestandteil einer allfälligen Regierungsvorlage bilden.

B. Zu den Entwürfen:

- 10 -

1.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control Ges.m.b.H. sowie über eine Änderung des Luftfahrtgesetzes sowie des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, die vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 4. März 1993 GZ Pr. Zl. 5810/9-VII/93, zur Verfügung gestellt wurden:

Unbeschadet der Anmerkungen unter Punkt A. ist folgendes festzuhalten:

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Zu Abs. 1: Das Luftfahrtgesetz sieht in seinem IX. Teil unter der Überschrift "Behörden und besondere Verfahrensvorschriften" im § 39 die Behörde "Bundesamt für Zivilluftfahrt" (in Hinkunft als BAZ bezeichnet) vor. Um Mißverständnisse hintanzuhalten, sollte die Bezeichnung "betriebsähnliche Einrichtung" im Zusammenhang mit dem BAZ im vorliegenden Novellierungsvorhaben unterbleiben.

Der dynamische Verweis "in der jeweils geltenden Fassung" erscheint im Hinblick auf die aus Art. I § 13 ersichtliche Regelung nicht erforderlich. Es wäre - soferne dies noch nicht erfolgt ist - wünschenswert, eine dem Art. I § 13 entsprechende Regelung in das Luftfahrtgesetz aufzunehmen (vgl. Richtlinie 62 LR). Im Interesse der Klarheit könnte es im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 letzter Satz aber zweckmäßig erscheinen, den Verweis auf das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - etwa durch eine genaue Zitierung in Frage kommenden Regelungen dieses Gesetzes - genauer zu gestalten.

- 11 -

Im Hinblick auf eine generelle Verweisbestimmung, wie sie aus Art. I § 13 ersichtlich ist, sollte bei der Zitierung von bundesgesetzlichen Regelungen - außer beim ersten Zitat - die Angabe der Fundstelle unterbleiben (so etwa im § 3 Abs. 1, der ebenfalls das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nennt; vgl. - auch im Zusammenhang mit der Verwendung von Kurztiteln bzw. Abkürzungen - die Richtlinien 131ff LR).

Zu Abs. 2: Der VII. Teil des Luftfahrtgesetzes mit dem Titel "Luftverkehrsunternehmen" kennt den Begriff "Luftfahrtunternehmen" offenbar nicht. Die normative Bedeutung der Anordnung "die Gesellschaft ist ein Luftfahrtunternehmen" ist daher unklar und wird in den Erläuterungen auch nicht weiter erörtert. Sie sollte daher entfallen oder durch eine präzisere Regelung ersetzt werden.

Nach Abs. 2 zweiter Satz sind die Anteile an der Gesellschaft zu 100% dem Bund vorbehalten. Eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen - etwa an Flughafenbetriebsgesellschaften, wie dies in den Erläuterungen angesprochen und in Abs. 2 letzter Halbsatz angedeutet wird - steht damit offenbar in einem Widerspruch. Im Interesse einer klaren Anordnung wäre daher Abs. 2 in diesem Zusammenhang jedenfalls zu überarbeiten (vgl. etwa Richtlinie 7 LR). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen eines beliehenen Unternehmens seitens des Bundes an Private dann im Lichte des Art. 7 B-VG sowie auch des Art. 6 StGG problematisch sein könnte, wenn diese Gesellschaft privaten Anteilsinhabern zu Einkünften verhilft, denen eine Preisgestaltung zugrunde liegt, das denen eines staatlichen Monopolunternehmens vergleichbar ist.

Zu Abs. 3: Es fällt auf, daß sich aus der Regelung nicht näher ergibt, auf welche Weise der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr seine Verpflichtung,

- 12 -

dafür Sorge zu tragen, daß dem Aufsichtsrat mindestens je ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen sowie der "österreichischen Luftbeförderungsnehmen" angehören sollen, nachkommen soll. In diesem Zusammenhang ist etwa auf § 7 des ebenfalls den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffenden Bundesbahngesetzes 1992, BGBI. Nr. 825 hinzuweisen, der - wie andere vergleichbare gesetzliche Regelungen - eine Bestellung bzw. Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder vorsieht.

Die zahlenmäßige Normierung "mindestens je ein Vertreter" sollte im Lichte des Art. 18 B-VG - aber wohl auch aus praktischen Erwägungen - durch eine präzisere Festlegung ersetzt werden (vgl. § 7 leg.cit.). Im Hinblick auf die Stellung des Bundesministers für Finanzen als oberstes Organ wird ein Mitglied des Bundesministeriums für Finanzen nur mit dessen Zustimmung dem Aufsichtsrat angehören können (vgl. etwa § 8 BMG, vgl. § 7 leg.cit); auch in dieser Hinsicht wäre der vorliegende Entwurf zu überarbeiten.

Zur Umschreibung "der österreichischen Luftbeförderungsunternehmen" ist schließlich auf folgendes hinzuweisen: Eine Festlegung, was unter "österreichisch" zu verstehen ist, läßt sich dem VII. Teil des Luftfahrtgesetzes offenbar nicht entnehmen (§ 101 definiert lediglich den Begriff Luftverkehrsunternehmen"). Daher wäre der Kreis der erfaßten Unternehmen präzise zu umschreiben (Art. 18 B-VG). Weiters läßt die in Aussicht genommene Regelung nicht erkennen, auf welche Weise die Behörde unter mehreren von der Regelung erfaßten Unternehmen eine Auswahl treffen soll (vgl. Art. 18 B-VG).

Zu § 2:

Zu Abs. 1: Abs. 1 Z 2 kann als verfassungsrechtliche unzulässige dynamische Verweisung auf Rechtsvorschriften

einer anderen normsetzenden Autorität angesehen werden (vgl. Richtlinie 63 LR). Es wäre daher im Zusammenhang mit einem Verweis auf Verordnungen in einem Bundesgesetz genau anzugeben, welche Fassung dieser Verordnung von der Verweisung erfaßt werden soll.

Im Interesse der Klarheit wäre es im übrigen wünschenswert, die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben im einzelnen anzuführen (dabei sollte in logistisch systematischer Sicht nach der aus Punkt A. 1. ersichtlichen Anregung vorgegangen werden).

Im Zusammenhang mit Abs. 1 letzter Satz: "Für diese [besser: Bei der Wahrnehmung dieser] Aufgaben besteht Betriebspflicht." sollte weiters ausdrücklich angeordnet werden, daß die Gesellschaft alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen hat, um diese Aufgaben unter der Leitung der staatlichen Behörden (und damit auch deren Weisungen entsprechend) erfüllen zu können.

Zu Abs. 2: Diese Regelung zielt offenbar darauf ab, im Rahmen der diesem übertragenen Tätigkeiten die Bundesministerien zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Ausführungen unter Punkt A. 2. und A. 3. wäre es erforderlich, die punktuelle Mitwirkung, auf die im Lichte der dort angegebenen Judikatur abgestellt werden könnte, genau zu umschreiben. Eine Umschreibung wie: "die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von luftfahrtrechtlichen Verwaltungsakten des Bundesministers ... sowie ... die Erstellung von Gutachten" sollte daher durch eine Regelung ersetzt werden, die die punktuelle Tätigkeit der Gesellschaft gegenüber dem Bundesministerium präzise umschreibt.

Zur Aufgabe der "Mitwirkung einer Vertretung der Republik Österreich bei internationalen Luftfahrtorganisationen" ist darüber hinaus noch folgendes festzuhalten: Nach dem Teil 2

- 14 -

des Anhanges zu § 2 BMG kommt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr offenbar keine Zuständigkeit zur Vertretung Österreichs bei internationalen Organisationen zu. Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum "Verkehr mit dem Ausland" könnte aufgrund einer gemäß § 15 BMG erlassenen Verordnung gegeben sein. Bei dieser Aufgabe wäre daher bei der Formulierung der gesetzlichen Regelung darauf Bedacht zu nehmen, daß dies überhaupt nur soweit zum Tragen kommen kann, als dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr selbst eine Aufgabe übertragen wurde. Weiters sollte die Umschreibung "Mitwirkung an der Vertretung der Republik Österreich" durch eine präzise Formulierung betreffend die punktuelle Unterstützung des Bundesministeriums durch die Gesellschaft ersetzt werden (Art. 18 B-VG). Denkbar wäre es auch, auf die zuständigen Behörden abzustellen (etwa: Die zuständigen Behörden können sich bei ihren Tätigkeiten gegenüber internationalen Luftfahrtorganisationen der Unterstützung der Gesellschaft bedienen). Zur Umschreibung "im Rahmen von Aufträgen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" im Zusammenhang mit der genannten Mitwirkung fällt auf, daß § 3 Abs. 2 ein Weisungsrecht normiert, § 2 Abs. 2 aber lediglich von "Aufträgen" spricht. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wäre sowohl im Zusammenhang mit der punktuellen Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 als auch im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 eine dem Art. 20 B-VG entsprechend nicht weiter eingeschränkte Weisungsbefugnis des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu normieren; eine allgemeinere Umschreibung wie "Auftrag" (§ 2 Abs. 2) oder eine Einschränkung der Weisung durch bestimmte Gesichtspunkte (§ 3 Abs. 2) sollte im Zusammenhang der Beleihung mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung nicht in den Entwurf aufgenommen werden (vgl. die unter Punkt A. angesprochenen Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben [vgl. Punkt II dieser Richtlinien]).

Zu Abs. 3: Diese Regelung läßt unklar, durch welche "entsprechende Maßnahmen" des Bundesministers welche "andere Aufgabenstellungen" sollen übertragen werden können. Im Lichte des Legalitätsgebotes (Art. 18 B-VG) wären beide Fragen präzise zu regeln. So könnte etwa eine Übertragung von Maßnahmen durch Verordnung vorgesehen werden; allerdings wäre die Grundlage für eine derartige Verordnung entsprechend zu determinieren (Art. 18 Abs. 2 B-VG). Klarzustellen wäre - wie bereits erwähnt - jedenfalls auch, welche anderen Aufgaben (Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung oder der Hoheitsverwaltung) der Gesellschaft übertragen werden können. Im Zusammenhang mit den in der Regelung angesprochenen "technischen Kontrollen" wäre präzise anzugeben, auf welche Einrichtungen bzw. worauf sich diese Kontrollen beziehen.

Hinsichtlich des letzten Satzes wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen zu prüfen, in welchem Verhältnis eine solche Regelung mit dem jährlichen Bundesfinanzgesetz stehen soll.

Zu Abs. 4: Das Wort "Daneben" zu Beginn dieses Absatzes erscheint entbehrlich; vielmehr sollte angegeben werden, daß unbeschadet der der Gesellschaft sonst zugewiesenen Aufgaben sie auch die in Abs. 4 enthaltenen Aufgaben wahrnehmen kann. Es stellt sich die Frage, ob der zweite Satz tatsächlich erforderlich bzw. im Einklang mit bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften steht; diese Frage wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen zu prüfen.

Nach Abs. 4 dritter Satz sollen die von diesem Absatz erfaßten Tätigkeiten nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen. Die sich daraus ergebende differenzierte Behandlung der Gesellschaft gegenüber anderen Unternehmen, die ähnliche Leistungen bieten können, bedürfte einer besonderen sachlichen Rechtfertigung im Lichte des Art. 7 B-VG. Die Erläuterungen enthalten diesbezüglich keine näheren Ausführungen. Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

- 16 -

ist eine sachliche Rechtfertigung für diese Ausnahme nicht unmittelbar ersichtlich. Diese Frage wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu prüfen. Dies gilt auch für die Frage der Beurteilung derartiger Tätigkeiten im Lichte des Wettbewerbsrechtes der EG (vgl. dazu Punkt III.2.7 der bereits zitierten Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben).

Zu § 3:

Die Überschrift sollte "Leitung" lauten (vgl. VfSlg. 4117/1961).

Zu Abs. 1: Der Begriff "Aufsicht" sollte durch den Begriff "Leitung" ersetzt werden.

Zu Abs. 2: Wie bereits ausgeführt, sollte den obersten Organen im Bereich der Hoheitsverwaltung ein Weisungsrecht, wie es Art. 20 Abs. 1 vorsieht, gegenüber der Gesellschaft zustehen; eine Bindung an bestimmte Interessen erscheint problematisch. Weiters erscheint die Wortgruppe "in Erfüllung seines Aufsichtsrechts" entbehrlich; vielmehr sollte klar bezeichnet werden, in welchem Bereich dieses Weisungsrecht gegeben ist. Hinsichtlich des Wortes "Aufsicht" wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu den Abs. 3 und 4: Es wäre zu prüfen, ob die aus Abs. 3 ersichtliche Informationsverpflichtung gegenüber den obersten Organen tatsächlich ausreicht. So könnte etwa weiters angeordnet werden, daß nicht nur Auskünfte zu erteilen, sondern auch alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind; in diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob nicht auch ausdrücklich das Recht zum Betreten der Einrichtungen der Gesellschaft sowie zur Überprüfung etwaiger technischer Geräte, die der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschaft dienen, normiert werden sollten.

Die aus Abs. 4 ersichtliche Regelung ist unklar. Offenbar ist daran gedacht, dem Bundesminister hinsichtlich der Gesellschaft die in § 141 des Luftfahrtgesetzes enthaltenen Aufsichtsbefugnisse zukommen zu lassen; dies sollte durch eine entsprechend klar gestaltete Norm vorgesehen werden.

Zu Abs. 5: Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wäre jedenfalls zu prüfen, ob die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer als Aufsichtsmittel gegenüber der Gesellschaft tatsächlich ausreichen kann. So sollte überlegt werden, ob nicht eine Ablösung des Geschäftsführers durch ein von den obersten Organen bestimmtes Organ in bestimmten Situationen erforderlich sein kann. Zu prüfen wäre auch, inwieweit die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen von der staatlichen Verwaltung im Falle ihrer Nichterbringung substituiert werden könnten ("Ersatzvornahme").

Zu § 4:

Zu Abs. 1: Zur Umschreibung "betriebsähnliche Einrichtung" wird auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen. Ob die Aufzählung der verschiedenen Vermögensbestandteile (Anlagevermögen, Vorratsvermögen) zweckdienlich erscheint, könnte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen geprüft werden.

Zu Abs. 2: Das Wort "entsprechenden" in der dritten Zeile könnte entfallen; anstelle dieses Wortes sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, hinsichtlich welcher Gegenstände der Sacheinlagevertrag abgeschlossen werden soll. Der letzte Teil dieser Bestimmung im Zusammenhang mit dem HGB wäre in erster Linie vom Bundesministerium für Justiz zu beurteilen.

Nach den zitierten Richtlinien für die Ausgliederung, sollte im Gesetz weiters das Stammkapital der Gesellschaft konkret festgelegt werden (vgl. Punkt III.2.2).

- 18 -

Zu Abs. 3: In der fünften Zeile könnte das Wort "entsprechenden" entfallen. Ob die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß des Kaufvertrags im Lichte des Art. 42 Abs. 5 iVm Art. 18 B-VG als hinreichend bestimmt angesehen werden kann, wäre in erster Linie vom Bundesministerium für Finanzen zu beurteilen. In seinem Erkenntnis 4340/1962 hat der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit Kreditoperationen festgehalten, daß es nicht ausreichen würde, den Zweck und die Höhe einer Kreditoperation gesetzlich zu bestimmen und die übrige Beurteilung dem Bundesminister für Finanzen zu überlassen. Im Lichte dessen könnte die Frage des Kaufpreises in der gesetzlichen Regelung noch näher determiniert werden.

Im Zusammenhang mit dem Kaufpreis erscheint weiters die Formulierung: "hinsichtlich dessen noch keine Refundierung von Eurocontrol im Rahmen der Flugsicherungsstreckengebühren erfolgt ist" unklar und wäre durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Dies gilt auch für den letzten Satz des Abs. 3.

Zu Abs. 4 bis 6: Diese Regelungen wären gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundesministerium für Justiz zu beurteilen. Im Zusammenhang mit Abs. 5 stellt sich die Frage, ob die daraus ersichtliche Regelung im Lichte des Gleichheitssatzes gemäß Art. 7 B-VG gerechtfertigt werden kann. Ist dies der Fall, sollten die Erläuterungen entsprechende Ausführungen enthalten; andernfalls sollte die Regelung des Abs. 5 entfallen.

Zu § 5:

Zu Abs. 1: Im Lichte des Gleichheitssatzes erscheint fraglich, ob die Abgabenbefreiung für die außerhalb des hoheitlichen Bereichs liegenden Tätigkeiten der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt werden kann (Art. 7 B-VG). Die Erläuterungen geben zu dieser Frage keinen Aufschluß. Sofern kein sachlicher Grund angegeben werden kann, sollte die Abgabenbefreiung entsprechend eingeschränkt geregelt werden.

- 19 -

Zu Abs. 2 und 3: Auch hinsichtlich dieser Regelungen sollten die Abgabenbefreiungen in den Erläuterungen begründet werden (Art. 7 B-VG).

Zu § 6:

Zu Abs. 1: Im Sinne der Systematik der nach Art. 11 Abs. 2 B-VG erlassenen einheitlichen Vorschriften des Bundes wäre die aus dem ersten Satz ersichtliche Regelung nicht im Zusammenhang des Luftfahrtgesetzes, sondern des Art. II Abs. 2 EGVG zu regeln. Art. II Abs. 2 Abschnitt A Z 24 nennt derzeit das Bundesamt für Zivilluftfahrt; diese Regelung wäre entsprechend zu ändern.

Zu Abs. 1 zweiter Satz, wonach die Bundes-Verwaltungsabgabenordnung, die Bundes-Kommissionsgebührenverordnung und das Gebührengesetz keine Anwendung finden sollen, ist folgendes anzumerken: Anstelle eines verfassungsrechtlich problematischen dynamischen Verweises auf Verordnungen sollte angeordnet werden, daß § 77 und 78 AVG nicht zur Anwendung kommen. Weiters sollte in den Erläuterungen im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG ausdrücklich begründet werden, daß diese Regelung als Abweichung vom AVG für die Regelung des Gegenstandes unbedingt "erforderlich" und damit "unerlässlich" ist (vgl. VfSlg. 8945, vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5. Auflage, Wien 1991, RZ 34); kann dies nicht begründet werden, dann sollte Abs. 1 zweiter Satz entfallen.

Zu Abs. 2: Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die Gebührenordnung im Wege einer Verordnung zu erlassen sein wird. Es sollte daher im Wortlaut der Regelung angeordnet werden, daß diese Gebührenordnung durch Verordnung zu erlassen ist. In Abs. 2 wäre weiters grundsätzlich festzulegen, für welche Tätigkeiten Gebühren erhoben werden können (§ 78 Abs. 1 AVG nennt etwa die

- 20 -

Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegende Amtshandlungen). Im Lichte des Art. 18 B-VG könnte eine nähere Determinierung dadurch erzielt werden, gewisse Mindest- oder Höchstgrenzen der Gebühren vorzusehen. Anstelle der Formulierung "ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen" sollte vorgesehen werden, daß die Höhe der Gebühren derart festzusetzen ist, daß damit - im Gesetz näher zu umschreibende - Kosten der Behörde gedeckt werden.

Zu § 7:

In Abs. 2 sollte es in der vierten Zeile heißen "Z 1"; diese Schreibweise im Zusammenhang mit der Untergliederung von Regelbestimmungen in Zahlen sollte im gesamten Entwurf vorgenommen werden (vgl. die aus Richtlinie 146 LR ersichtlichen Zitate bzw. die aus Anhang 1 der LR ersichtlichen "Abkürzungen").

Zu § 9:

Zu Abs. 1: Nach dem dritten Satz ist dem Bundesminister sowie dem Aufsichtsrat "darüber" mindestens jährlich zu berichten. Im Hinblick darauf, daß sowohl der erste als auch der zweite Satz unterschiedliche Verpflichtungen beinhalten, könnte anstelle des Wortes "darüber" klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß hinsichtlich der beiden Verpflichtungen eine Berichtspflicht besteht.

Im ersten Satz wird das erste Wort "Unternehmenskonzept" lediglich genannt; genaue Regelungen über Inhalt bzw. Ziel des Konzeptes sind im Entwurf nicht enthalten. Um die im ersten Satz enthaltene Verpflichtung zu konkretisieren sollte daher die Regelung entsprechend ergänzt werden (Art. 18 B-VG).

Die aus dem vierten Satz ersichtliche Formulierung "Änderungen von Rahmenbedingungen der Unternehmenstätigkeit" erscheint unklar und sollte - auch im Lichte der im vierten Satz enthaltenen Verpflichtung der Gesellschaft - durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden (Art. 18 B-VG).

Zu Abs. 2: Es fällt auf, daß diese Regelung eine Informationsverpflichtung im Zusammenhang mit Gesellschafterzuschüssen, aber keine Verpflichtung zur Leistung dieser Zuschüsse enthält. Sofern die gesellschaftsrechtlichen Regelungen als nicht ausreichend angesehen werden, sollte eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen werden (vgl. Pkt. III.2.2 der zitierten Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben).

Zu § 10:

Es ist festzuhalten, daß in Folge einer Beleihung eine Haftungsregelung, wie sie aus Abs. 1 des Entwurfs ersichtlich ist, entbehrlich erscheint (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 7. Auflage, Wien 1992, RZ 1281 ff, insbesondere RZ 1285, 1306). Abs. 2 ist im Lichte des Art. 7 B-VG problematisch, weil eine Haftung der Gesellschaft im Fall des Regresses in durchaus vergleichbaren Fällen nicht normiert ist (dies gilt auch für die Fälle der mittelbaren Verwaltung).

Zu § 11:

Zu Abs. 1: Die Umschreibung "im öffentlichen Interesse" dürften den Erläuterungen entsprechend als Motiv für die Regelung einzustufen sein; diese Umschreibung sollte daher schon deswegen entfallen (vgl. Richtlinie 3 LR).

Die Abs. 1 Z 7 ersichtliche Umschreibung "Leistungen im Interesse der Landesverteidigung" wäre im Lichte des Art. 18 B-VG durch eine präzisere Umschreibung zu ersetzen, zumal diese Umschreibung zur Regelung des Umfanges der Entgeltverpflichtung des Bundes dienen soll.

- 22 -

Die Umschreibung "ein Entgelt zu leisten, dem das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen ist" vermittelt den Eindruck, daß das Entgelt sich lediglich nach der Kostendeckung richten, aber nicht alle Kosten abdecken muß. Im Lichte des Art. 18 B-VG wäre in diesem Zusammenhang im Sinne der Ausführungen zu § 6 eine klarere Umschreibung erforderlich.

Ferner sollte auf den Begriff "Entgelt" verzichtet werden; vielmehr wäre anzurufen, daß der Bund der Gesellschaft gewisse Kosten - in einem vom Gesetz näher zu regelnden Ausmaß - zu ersetzen hat.

Ob die aus dem letzten Satz des Abs. 1 ersichtliche Regelung über die Tragung des Kostenersatzes durch den Bundesminister, der die Gesellschaft mit der Erbringung einer Leistung beauftragt hat, im Lichte der Grundsätze der Haushaltsführung gemäß Art. 51 Abs. 6 B-VG, die durch das Bundeshaushaltsgesetz festzulegen sind, erforderlich bzw. mit diesen vereinbar erscheint, wäre in erster Linie vom Bundesministerium für Finanzen zu beurteilen. In diesem Zusammenhang könnte auch geprüft werden, inwieweit nicht im Hinblick auf den im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 9507/1982 enthaltenen Zurechnungsgrundsatz auch im vorliegenden Fall der vom Bund zu erbringende Kostenersatz in erster Linie vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - dem die Gesellschaft organisatorisch am ehesten zuzurechnen ist - geleistet werden sollte.

Die Abkürzungen "LFG" und "BGzLV" sollten nur dann verwendet werden, wenn derartige Buchstabenkürzungen tatsächlich gesetzlich vorgesehen sind. Im übrigen wäre entsprechend der Richtlinie 133 LR beim ersten Zitat eines Bundesgesetzes diese Buchstabenkürzung nachzusetzen und in der Folge bei jeden Zitat zu verwenden.

Zu Abs. 2: Die Formulierung "dem Grunde nach unzulässig" erscheint unklar, die Regelung wäre daher schon in dieser Hinsicht zu überarbeiten. Es fällt auf, daß nach dem letzten Halbsatz dieses Absatzes die dadurch entgehenden Einnahmen nach dem Kostendeckungsprinzip ersetzt werden soll, während in anderen Regelungen des Entwurfes lediglich - allgemein - auf das Kostendeckungsprinzip abgestellt wird (vgl. § 11 Abs. 1, § 6 Abs. 2).

Zu Abs. 3: Aus dem Entwurf ergibt sich nicht näher, was u.e. "Rahmenvertrag" verstanden werden soll. Offenbar zielt die Regelung darauf ab, der Gesellschaft im Voraus einen bestimmten Betrag zukommen zu lassen, die Abrechnung aber erst - vgl. Abs. 3 letzter Satz - aufgrund der tatsächlichen Tätigkeiten der Gesellschaft - offenbar am Ende eines Jahres - vorzunehmen.

Sollte im Sinne der skizzierten Vorgangsweise vorgegangen werden, sollte dies in Abs. 3 ausdrücklich angeordnet werden. Der vorliegenden Formulierung des Entwurfs kann dies nicht entnommen werden. Ferner stellt sich die Frage, ob der "Vorschuß" durch den Bund tatsächlich in der Rechtsform eines Vertrags gestaltet werden soll; es wäre auch eine Regelung denkbar, wonach der Bund unter Bedachtnahme auf die Vorausberechnungen der Gesellschaft einen entsprechenden Vorschuß leistet.

Zu § 12:

Inwieweit die Personalvertretung des Bundesamtes aufgrund der gesetzlichen Regelungen tatsächlich den Aufgaben eines Betriebsrates nachkommen kann, wäre in erster Linie von der Sektion II des Bundeskanzleramtes zu beurteilen.

- 24 -

Zu Artikel II:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Die Tatbestandselemente "Klassifizierung" sowie "allfällige besondere Verfahren" wären in der Verordnungsermächtigung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG eingehender zu determinieren; es könnte festgelegt werden, nach welchen Grundsätzen (etwa im Hinblick auf internationale Regelungen) die Klassifizierung vorzunehmen ist und welche besondere Verfahren überhaupt in Frage kommen. Das Wort "allfällige" in der fünften Zeile sollte im übrigen entfallen.

Es stellt sich die Frage, ob eine "luftfahrtübliche Weise" im Sinne des letzten Satzes dieses Absatzes tatsächlich als gegeben angenommen werden kann. Auch im Interesse der Verständlichkeit wäre es zweckmäßig, die Kundmachungsart präziser zu regeln (in diesem Zusammenhang könnte geprüft werden, inwieweit nicht im Luftfahrtgesetz eine allgemeine Regelung über die Kundmachung von Verordnungen - etwa am Schluß dieses Gesetzes - zweckmäßig erschiene).

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Zur Nennung der "Austro Control GmbH" im letzten Satz wird auf die Ausführungen unter Punkt A. hingewiesen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint es zweckmäßig, in den Regelungen des Luftfahrtgesetzes über die Errichtung der Austro Control GmbH festzulegen, daß diese Gesellschaft im übrigen im Bundesgesetz als "Gesellschaft" bezeichnet wird.

Im übrigen ist es mit dem Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht vereinbar, im Gesetz die Festlegung der Bewilligungsvoraussetzungen letztlich dem Verordnungsgeber zu überlassen; die Verordnungsermächtigung wäre daher im Lichte des Art. 18 Abs. 2 B-VG klarer zu determinieren. Diese Erwägung gilt auch für die

- 25 -

aus dem ersten Satz des Abs. 3 ersichtliche Determinierung "unter Bedachtnahme auf öffentliche Interessen"; auch diese Regelung wäre klarer zu determinieren.

Zu Z 5 (§ 79 Abs. 5):

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in seiner Rechtsprechung die Auffassung, daß ein die Beschwerdelegitimation nach Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vermittelndes Betroffensein in subjektiven Rechten nur bei einem Beschwerdeführer in Frage kommt, der sich auf eine eigene, gegen den Staat - als Träger der Hoheitsgewalt - gerichtete Interessensphäre zu berufen vermag. Fehlt es an der Behauptung, in einer eigenen Interessensphäre verletzt zu sein, oder überhaupt an der Möglichkeit einer derartigen Verletzung, dann bedarf es zur Beschwerdeerhebung - außer in den bundesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Fällen wie etwa in Art. 131 Z 2 und Abs. 1 Z 2 und 3 B-VG - einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung (vgl. VwSlg. NF 10.511 A/1981, 12.692 (A)/1988; vgl. in diesem Zusammenhang auch Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 5. Auflage, Wien 1991, RZ 126).

Im Lichte dieser Rechtsprechung sowie auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG wäre es wünschenswert, in der im Entwurf vorliegenden Regelung näher zu umschreiben, welche Rechte bzw. Interessen den Gemeinden in diesem Zusammenhang zukommen sollen.

Zu Z 6 (§ 95 Abs. 2):

Die Erläuterungen zu dieser Regelung stellen nicht klar, im Bezug auf welche Regelungen die Kürzung des § 95 Abs. 2 eine Vereinheitlichung der Rechtslage darstellen soll. Dies sollte in den Erläuterungen entsprechend ergänzt werden. Ferner könnte in den Erläuterungen auf die Frage eingegangen werden, wem die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen außerhalb der Sicherheitszonen - darauf bezieht sich die aufgehobene Regelung - nunmehr obliegen soll.

- 26 -

Zu Z 8 (Aufhebung des § 119 Abs. 2):

Aus den Erläuterungen ergibt sich lediglich, daß eine Gleichstellung der Flugsicherungsorgane mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wegen der strukturellen Unterschiede dieser Einheiten nicht durchführbar erscheint. Welche Konsequenz sich aus der Aufhebung dieser Regelung im übrigen ergibt, wird nicht weiter erörtert. Die Erläuterungen wären daher entsprechend zu ergänzen; insbesondere sollte auch erklärt werden, welche rechtliche Konsequenz sich aus dieser Aufhebung ergibt.

Zu Z 10 (§ 122 Abs. 2):

Es ist unklar, was unter "Zuhilfenahme der Flugplatzhalter" im Zusammenhang der Einhebung von Gebühren bedeuten soll, insbesondere welche Verpflichtungen sich aus einer derartigen Regelung für die Flugplatzhalter ergeben. Anstelle des im Entwurf vorgesehenen Satzes sollte daher präzise festgelegt werden, welche Verpflichtungen den Flugplatzhalter im Zusammenhang mit der Einhebung von Gebühren treffen können (Art. 18 B-VG).

Zu Z 11 (Aufhebung des § 139):

Auf die Ausführungen unter Punkt A sowie im Zusammenhang mit Z 3 (§ 7 Abs. 3) wird hingewiesen. Anstelle des § 139 wären entsprechende Regelungen über die Einrichtung der in Rede stehenden Gesellschaft sowie über ihren Wirkungsbereich vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich der örtliche Wirkungsbereich des Bundesamtes derzeit aus § 139 Abs. 2 ergibt; diese Regelung ist offenbar auch für den Wirkungsbereich der in Rede stehenden Gesellschaft von Bedeutung. Eine Aufhebung des gesamten § 139, wie dies im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, wäre daher jedenfalls legistisch verfehlt.

Zu Z 12 (§ 140 Abs. 1):

Im Sinne der Anregung zu Z 7 könnte es in einer Bestimmung wie der vorliegenden anstelle von "zur Austro Control GmbH" heißen: "zur Gesellschaft gemäß § ...".

Zu Z 14 (§ 146a):

Zu Abs. 1: Die Umschreibung "oder anderer öffentlicher Interessen" wäre im Lichte des Art. 18 B-VG durch eine Formulierung zu ersetzen, die die einzelnen Interessen, die in Frage kommen sollen, präzise umschreibt. Eine solche Präzisierung erscheint dann nicht erforderlich, wenn im letzten Satz das Wort "insbesondere" entfällt und die daraus ersichtliche Aufzählung damit als taxative Aufzählung einzustufen ist.

Sofern - wie aus Abs. 1 erkennbar - auch Dienstnehmer der in Rede stehenden Gesellschaft als Organe gemäß § 120 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes sollen ermächtigt werden können, sollte dies in § 120 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes ausdrücklich vorgesehen werden. Eine Aufnahme in eine Aufzählung in einer anderen Regelung - wie er etwa in den vorliegenden Abs. 1 - erscheint im Hinblick darauf, daß § 120 Abs. 2 die Betrauungsmöglichkeit grundsätzlich regelt, legistisch verfehlt.

Zu Abs. 2: In dieser Bestimmung wären die "Zwangsmäßigkeiten" abschließend zu umschreiben (Art. 18 B-VG); die Umschreibung "wie etwa" in der dritten Zeile sollte daher entfallen.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung sollte auch eine Bestimmung über die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes statuiert werden (vgl. § 2 VVG, vgl. § 29 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991).

Zu Abs. 3: Im Sinne des § 5 des Sicherheitspolizeigesetzes sollte es wohl "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" heißen (vgl. auch § 37a VStG).

Anstelle des Wortes Ansuchen sollte es heißen: "Ersuchen"; anstelle der Umschreibung "Hilfe beim Vollzug" sollte genau festgelegt werden, welche Maßnahmen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Unterstützung der Organe gemäß § 120 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes im Zusammenhang mit § 146a zu erbringen haben.

Zu Abs. 4: Diese Regelung erscheint offenbar nicht erforderlich; diese Frage sollte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres abschließend geklärt werden.

Zu Artikel III:

Zu § 16a:

Im Zusammenhang mit der Nennung der Gesellschaft wird auf die Ausführungen zu Art. II hingewiesen.

Die Formulierung "zur Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen einschließlich der Entscheidungsbefugnisse für die in den §§ 8 und 11 geregelten Angelegenheiten" sollte im Lichte des Art. 18 B-VG durch eine Regelung ersetzt werden, aus der sich klar ergibt, welche Zuständigkeiten im einzelnen auf die Gesellschaft übertragen werden können.

Anstelle der Voraussetzung "im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis" könnte klarer determiniert werden, welche Voraussetzungen vorliegen müssen damit eine Übertragung möglich erscheint.

In § 16a sollte ausdrücklich vorgesehen werden, daß eine Übertragung von Zuständigkeiten in einer unbestimmten Anzahl von Fällen mittels Verordnung zu erfolgen hat; sofern auch eine Übertragung im Einzelfall möglich sein soll, sollte diese mittels Bescheid erfolgen.

- 29 -

Zu Artikel IV:

Diese Regelung sollte entfallen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Punkt A betreffend die Richtlinie 41 LR hingewiesen.

Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, daß anstelle des Abs. 4 ersichtliche Umschreibung "soweit nichts anderes bestimmt ist" schon im Interesse der Klarheit gerade in einer Vollziehungsklausel anzugeben wäre, in welchen Fällen andere Regelungen vorgesehen sind.

Zu den Erläuterungen:

Im "Allgemeinen Teil" ist im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet (vgl. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Der Allgemeine Teil der Erläuterungen wäre daher entsprechend zu ergänzen.

2.

Zu dem "Weiteren Novellierungsvorschlag" betreffend das Luftfahrtgesetz, der mit dem Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 15. März 1993, GZ Pr. Zl. 5810/14-VII/93, übermittelt wurde:

Zu Z 2:

Im Lichte des Art. 18 B-VG sollte im normativen Text klar angegeben werden, was unter "Schlechtwetterflugweg" zu verstehen ist; andernfalls erscheint die aus Abs. 3 ersichtliche Verordnungsermächtigung - so wie auch § 85 Abs. 2 lit. c Z 2 - nicht hinreichend klar determiniert.

In Abs. 4 könnte die Umschreibung "örtlich zuständige" wohl entfallen.

- 30 -

Die Änderung des § 91 sollte im Zusammenhang des vorliegenden Novellierungsvorschlages als Z 3 bezeichnet werden.

Zu § 91:

Die Worte "der Bestimmungen" in der dritten Zeile erscheinen entbehrlich und sollten entfallen.

Zu § 91a:

Anstelle von "Luftfahrtbehörde" sollte es im Lichte des IX. Teils des Luftfahrtgesetzes: "Behörde [gemäß § 93 Abs. 2]" heißen (vgl. Abs. 1, Abs. 4).

Zu Abs. 2 zweiter Satz wäre in den Erläuterungen auszuführen, aus welchen Gründen eine Erstreckung der Vorlagefrist oder eine Ergänzung bzw. Verbesserung vorgelegter Unterlagen nicht möglich sein soll (Art. 7 B-VG).

Anstelle des Wortes "muß" sollte in Abs. 4 das Wort "hat" verwendet werden.

Zu Abs. 5: Es erscheint fraglich, ob diese Regelung tatsächlich erforderlich erscheint; dies gilt insbesondere für den Fall, daß das Vorhaben einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 bedürfte. Das Erfordernis der aus Abs. 5 ersichtlichen Regelung sollte daher geprüft werden.

Zu Abs. 6: In Abs. 1 ist von "Luftfahrthindernissen" die Rede; es sollte daher geprüft werden, ob das Wort "Anlage" in der zweiten Zeile nicht durch "Luftfahrthindernis" ersetzt werden sollte.

Zu § 91b:

Zu Abs. 1: Anstelle der Umschreibung "bzw." sollte in der Formulierung klargestellt werden, daß lediglich in den Fällen

des § 85 Abs. 3 und 4 an das Inkrafttreten einer Verordnung angeknüpft wird.

Zu § 91c:

Die Worte "örtlich zuständige" sollten entfallen. Aus der Regelung ist nicht weiter ersichtlich, in welcher Höhe ein Kostenbeitrag erfolgen soll. Dies wäre im Gesetz zu regeln (Art. 18 B-VG).

Zu § 95:

Anders als die bisherige Rechtslage sieht Abs. 1 nicht bloß die Duldung einer Kennzeichnung eines Luftfahrthindernisses, sondern eine Verpflichtung des Eigentümers des Luftfahrthindernisses zur Durchführung der Kennzeichnung auf seine Kosten vor. In den Erläuterungen wird diese Neuregelungen nicht weiter erörtert. Es wäre wünschenswert, in den Erläuterungen die Gründe für diese Neuregelung - insbesondere für die Kostentragung - näher darzulegen (Art. 7 B-VG); dabei wäre auch festzuhalten, inwieweit Interessen des Eigentümers an der Kennzeichnung derart überwiegen, daß diese Kennzeichnung von ihm auf seine Kosten vorgenommen werden soll.

Zu den Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die aus dem Weiteren Novellierungsvorschlag ersichtlichen Regelungen mit den Art. I und II des unter Punkt B. 1. behandelten Entwurfs zu einer Novelle zum Luftfahrtgesetz zusammengefaßt werden und sowohl der Titel als auch die Erläuterungen dieser Novelle den Legistischen Richtlinien entsprechend gestaltet werden.

- 32 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem
Präsidium des Nationalrats übermittelt.

9. April 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

